

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 185/1994

Sitzung vom 7. September 1994

2716. Anfrage (Rückerstattung von Stipendien)

Kantonsrat Theo Schaub, Zürich, hat am 13. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten weist in § 2 die Stipendienempfänger darauf hin, dass von ihnen eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung erwartet wird, wenn sie sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Stipendienbeiträge in den Jahren 1990-1993
 - a) an die Empfänger gemäss Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten?
 - b) an die Empfänger gemäss Stipendienreglement für die Berufsbildung?
2. Wie hoch waren die Stipendienrückzahlungen in den Jahren 1990-1993
 - a) von den Empfängern gemäss Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten?
 - b) von den Empfängern gemäss Stipendienreglement für die Berufsbildung?
3. Wie viele Personen erhielten 1990-1993 Studienbeiträge, obschon sie lediglich provisorisch promoviert waren, Studienjahre repetieren oder Prüfungen wiederholen mussten (siehe § 8 der Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten)?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Theo Schaub, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Über die von der Erziehungsdirektion ausgerichteten Studienbeiträge (Stipendien à fonds perdu und rückzahlbare Darlehen) und die Berufsbildungsbeiträge der Volkswirtschaftsdirektion wird im Geschäftsbericht des Regierungsrates regelmässige Rechenschaft abgelegt.

In den Jahren 1990 bis 1993 handelte es sich um folgende Summen:

Erziehungsdirektion		Ordentliche Kredite		Stipendienfonds der höheren Lehranstalten*		Total	
		Anzahl	Summe	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe
1990	Stipendien	4398	26890452	233	-	4631	27912552
	Darlehen	582	3911900	-	-	582	3911900
	Total Studienbeiträge	-	30802352	-	1022100	-	31824452
1991	Stipendien	4331	28011913	255	1219920	4586	29231833
	Darlehen	586	4191000	-	-	586	4191000
	Total Studienbeiträge	-	32202913	-	1219920	-	33422833
1992	Stipendien	4173	25593519	265	1186001	4438	26779520
	Darlehen	678	5302539	-	-	678	5302539
	Total Studienbeiträge	-	30896058	-	1186001	-	32082059
1993	Stipendien	3836	23462008	280	1268517	4116	24730525
	Darlehen	693	5029451	-	-	693	5029451
	Total Studienbeiträge	-	28491459	-	1268517	-	29759976

*

Mangels gesetzlicher Grundlagen können ausländischen Bewerbern keine Studienbeiträge aus ordentlichen Krediten ausgerichtet werden. Nur in ausgesprochenen Härtefällen erhalten sie Beiträge aus den beschränkten Mitteln des Stipendienfonds der höheren Lehranstalten, die aber deutlich unter den für schweizerische Bewerber geltenden Ansätzen liegen.

Berufsbildungsbeiträge der Volkswirtschaftsdirektion

	Anzahl Bezüger		Fr.
1990	1443	Stipendien	9119832
		Darlehen	<u>122000</u>
		Total Berufsbildungsbeiträge	<u>9241832</u>
1991	1454	Stipendien	10141376
		Darlehen	<u>82159</u>
		Total Berufsbildungsbeiträge	<u>10223535</u>
1992	1653	Stipendien	10148000
		Darlehen	<u>116450</u>
		Total Berufsbildungsbeiträge	<u>10264450</u>
1993	1674	Stipendien	9415714
		Darlehen	<u>176000</u>
		Total Berufsbildungsbeiträge	<u>9591714</u>

Laut Stipendienverordnung für die Berufsbildung gewährt die Volkswirtschaftsdirektion nur ausnahmsweise Darlehen bis höchstens Fr. 20000 je Ausbildung. Die Darlehen sind in jedem Fall in jährlichen Raten zurückzuzahlen.

2. Über die freiwillige Rückerstattung von Stipendien, zu denen die Erziehungsdirektion sämtliche Bezügerinnen und Bezüger nach Abschluss ihrer Ausbildung auffordert, wird ebenfalls jährlich im Geschäftsbericht orientiert. Die entsprechenden Zahlen lauten:

	Anzahl	Summe Fr.
1990	10	23900
1991	12	126599
1992	10	156220
1992	9	32770

Im Bereich der Berufsbildung werden keine freiwilligen Rückerstattungen geleistet, da die Aus- und Weiterbildungen wesentlich kürzer sind als Mittel- und Hochschulstudien. Ausserdem sind auch die einzelnen Beiträge wegen der Lehrlingslöhne und Praktikantenentschädigungen kleiner.

3. Die Stipendienstellen der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion führen keine Statistik über die Zahl der provisorisch promovierten Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien, weil dieses Kriterium für die Ausrichtung der Beiträge nicht massgeblich ist. Nach den geltenden Rechtsgrundlagen werden Ausbildungsbeiträge höchstens so lange ausgerichtet, als die Bezüger die Bedingungen der Ausbildungsstätte erfüllen, so z.B. auch bei provisorischer Promotion oder unverschuldeter Repetition eines Ausbildungsjahres oder einer Prüfung. Auf der Hochschulstufe ist die ordentliche Betrugsdauer auf die reglementarische Mindeststudienzeit zuzüglich zwei Semester beschränkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Zürich, den 7. September 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler